

# Witwen und Waisen dürft ihr nicht ausbeuten

Buch Mose 22,21



**ABSICHERUNG** – Stirbt der Partner (in den meisten Fällen der Mann und Hauptverdiener), sind Witwen mit Kindern auf flexible Arbeitsmodelle und die Hinterbliebenenrente angewiesen. Doch die fällt oft erschreckend gering aus.

Neben der Trauer muss beim Tod des Ehepartners viel Organisatorisches bewältigt werden. Zentral dabei: die finanzielle Absicherung. Denn die ist oft niedriger als gedacht.

Wenn der oder die Ehepartner\*in stirbt, gibt es für die Hinterbliebenen neben der eigenen Trauer immer auch viel Organisatorisches zu bedenken. Da heißt es bei höchster emotionaler Anspannung einen kühlen Kopf zu bewahren, um keine Fristen zu versäumen und alle Anträge rechtzeitig zu stellen. Dazu zählt die so genannte Hinterbliebenenrente: Hier kann es – besonders für jüngere Menschen, die noch berufstätig sind und vielleicht auch Kinder haben – unschöne Überraschungen geben. Da überwiegend Frauen davon betroffen sind, sprechen wir hier von Witwen und Frauen als Hinterbliebenen, das Geschlecht der Eheleute spielt aber aus bürokratischer Sicht keine Rolle. Zunächst einmal bestehen Rentenansprüche nur, wenn die verstorbene Person mindestens fünf Versicherungsjahre in die Rentenversicherung eingezahlt hat. Außerdem müssen die Eheleute mindestens ein Jahr verheiratet

## Hinterbliebenenrente

gewesen sein, nur in Ausnahmefällen wird bei einer kürzeren Ehedauer eine Rente gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente muss aktiv beantragt werden, dazu braucht es die Sterbe- und Heiratsurkunde. Und sollte später eine neue Ehe eingegangen werden, erlöschen die Ansprüche; auf Antrag können jedoch zwei Jahresbeiträge der Witwenrente als Abfindung gezahlt werden.

Besonders jüngere Frauen (unter 45) bekommen wahrscheinlich nur eine so genannte „Kleine Witwenrente“, die 25 Prozent der Rente des Verstorbenen beträgt und in der Regel auf 24 Monate befristet ist. Wenn Kinder unter 18 Jahren zu versorgen sind, besteht Anspruch auf die „Große Witwenrente“, die bei 55–60 Prozent der Rente des Verstorbenen liegt und unbefristet gezahlt wird.

Allerdings werden diese Ansprüche durch eigenes Einkommen geringer; es kann sogar sein, dass gar keine Rente mehr gezahlt wird. Der für das Einkommen veranschlagte Freibetrag wird abhängig vom aktuellen Rentenwert berechnet (26,4 x aktueller Rentenwert) und liegt derzeit in den alten Bundesländern bei 950,93 Euro (in den neuen Bundesländern bei 937,73 Euro). Für jedes minderjährige Kind erhöht sich der Freibetrag (und zwar um 5,6 x aktueller Rentenwert).

Die geringen Rentenansprüche und die recht niedrigen Freibeträge können die Situation besonders für verwitwete berufstätige Frauen mit Kind(ern) schwierig machen. Zumal die Rentenansprüche des Verstorbenen aufgrund von weniger Beitragsjahren wahrscheinlich noch recht gering waren und damit entsprechend die Hinterbliebenenrente. Besonders junge Ehepaare mit Kindern sollten sich daher nicht allein auf die gesetzliche Rente verlassen, sondern sich zusätzlich absichern, z.B. über eine Risiko-Lebensversicherung.

Das Gute ist: Wenn sich das Einkommen ändert, z.B. weil der Job gewechselt wird, man in Rente geht oder auch wenn ein Kind geboren wird, können sich die Ansprüche auf die Hinterbliebenenrente verändern. Allerdings ist es wieder nötig, selbst aktiv zu werden und die Anträge neu zu stellen.

Unabhängig von den eigenen Einkünften und der Form der Witwenrente werden allerdings in den ersten drei Monaten nach dem Tod, dem sogenannten Sterbevierteljahr, die vollen Rentenansprüche des Verstorbenen ausgezahlt.

Für manche Frauen gilt noch das alte Recht und sie haben etwas höhere Rentenansprüche.

Und zwar dann, wenn entweder der Ehepartner vor dem 1.1.2002 gestorben ist oder die Ehe vor diesem Datum geschlossen wurde und mindestens einer von beiden vor dem 2.1.1962 geboren wurde. Dann gilt bei der Kleinen Witwenrente unbegrenzt Anspruch auf 25 Prozent der Rentenansprüche des Verstorbenen. Die Große Witwenrente nach altem Recht ist ebenfalls zeitlich unbefristet und beläuft sich auf 60 Prozent der Rentenansprüche des Partners. Dazu sind Witwen berechtigt, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft: Sie sind älter als 45 Jahre und neun Monate, sie sind erwerbsgemindert oder seit dem 31.12.2000 durchgehend berufs- oder erwerbsunfähig oder sie erziehen ein noch minderjähriges eigenes Kind oder Kind des Verstorbenen.

Falls es nicht die erste Ehe war und auch der frühere Ehepartner verstorben ist, gibt es unter Umständen eine „Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten“, allerdings nicht, wenn aus der letzten Ehe bereits eine höhere Witwenrente resultiert. Hier kann sich eine Beratung durch die Deutschen Rentenversicherung lohnen (kostenfrei 0 800/10 00 48 00).

Clara Böhme

---

## Weitere Informationen

Die Aktivistin Inga Krauss setzt sich für eine Reform der Hinterbliebenenrente ein – und gibt wertvolle Tipps für Betroffene. Als Sofortmaßnahmen im Fall der Fälle empfiehlt sie:

1. Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung veranlassen
2. Zeitnah Anträge stellen, um keine Rentenleistung zu verpassen
3. Unterhaltsvorschuss beantragen (falls die Halbwaisenrente niedrig ausfällt)

[www.facebook.com/GerechteHinterbliebenenRente](https://www.facebook.com/GerechteHinterbliebenenRente)  
[instagram.com/gerechte\\_hinterbliebenenrente](https://www.instagram.com/gerechte_hinterbliebenenrente)

#GerechteHinterbliebenenrente

---